

RS OGH 2018/9/26 15Os105/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2018

Norm

StGB §278b

Rechtssatz

Für das Bestehen einer terroristischen Vereinigung reicht (unter anderem) schon die Ausrichtung des (auf längere Zeit angelegten) Zusammenschlusses, dass zumindest künftig von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB) ausgeführt werden. Dass es tatsächlich zu solchen Straftaten gekommen ist, ist nicht Voraussetzung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 105/18g

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 15 Os 105/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132220

Im RIS seit

19.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at